

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
der
G. Bakker D.Jzn.

Artikel 1 - Allgemeines

- 1.1. Sitz und Geschäftsstelle der G.Bakker D.Jzn.V.O.F. (nachstehend „Bakker“ genannt), eingetragen im Handelsregister der Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 29009539, befinden sich in (2751 GP) Moerkapelle, Niederlande, Ambachtstraat 4.
- 1.2. Unter „Geschäftsbedingungen“ werden diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Bakker verstanden.
- 1.3. Unter „Verkäufer“ wird der Vertragspartner von Bakker, als (potenzieller) Verkäufer/Lieferant oder (juristische) Person im Auftrag des (potenziellen) Verkäufers/Lieferanten verstanden.
- 1.4. Unter „Vertrag“ werden der Vertrag und/oder nähere bzw. Folgeverträge zwischen Bakker und dem Verkäufer verstanden.
- 1.5. Unter „höherer Gewalt“ werden unter anderem Umstände verstanden, welche die Erfüllung der Verpflichtungen verhindern und die nicht Bakker und/oder dem Verkäufer anzulasten sind. Umstände, die auf jeden Fall als „höhere Gewalt“ gelten, unabhängig davon, ob diese Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhergesehen wurden oder vorhersehbar waren, sind: Natur- und/oder Atomkatastrophen, Unruhen, Sabotage, Brand oder andere Betriebsstörungen bei Bakker, Kriege und drohende Kriege. Diese Aufzählung ist nicht als abschließend zu betrachten. Unter höherer Gewalt seitens des Verkäufers werden keinesfalls verstanden: Personalmangel, Streiks, Vertragsverletzungen seitens vom Verkäufer beauftragter Dritter, Transportprobleme seitens des Verkäufers oder vom Verkäufer beauftragter Dritter, Ausfall von Hilfsmaterial, Liquiditäts- und/oder Bonitätsprobleme beim Verkäufer sowie behördliche Maßnahmen (national oder international) zu Lasten des Verkäufers.

Artikel 2 - Geltungsbereich

- 2.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse, bei denen Bakker als (potenzieller) Käufer und/oder Auftraggeber handelt.
- 2.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und sind ausdrücklich zu bewilligen. Eine solche Abweichung hat keine Auswirkung auf eventuelle andere (künftige) Verträge.
- 2.3. Die Gültigkeit anderslautender Allgemeiner (Verkaufs-) Bedingungen des Verkäufers wird ausdrücklich zurückgewiesen.
- 2.4. Sollte Bakker sich gegebenenfalls nicht auf die in diesen Geschäftsbedingungen festgesetzten Bestimmungen berufen, so bedeutet dies nicht, dass Bakker damit auf das Recht verzichtet, sich in anderen Fällen auf die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zu berufen.

Artikel 3 - Vertrag, Zustandekommen, Änderung und Ergänzung

- 3.1. Ein Vertrag zwischen Bakker und dem Verkäufer kommt erst zustande, nachdem Bakker ein Angebot, eine Offerte oder eine Preisangabe des Verkäufers schriftlich mittels Einkauf-/Auftragsbestätigung bestätigt hat. Der Vertrag umfasst in jedem Fall den Namen und die

- Anschrift des Verkäufers, das Produkt, die Produktspezifikationen, den Preis, die Menge, die Lieferfrist(en), den Ort der Lieferung, die Lieferbedingungen und die Zahlungsfrist.
- 3.2. Bakker ist erst nach dem Zustandekommen im Sinne von Art. 3.1 der Geschäftsbedingungen gebunden. Bis zum Vertragsschluss kann der Verkäufer aus der Geschäftsbeziehung mit Bakker keine Rechte ableiten.
 - 3.3. Der Verkäufer kann bezüglich des Vertrags nur dann Änderungen oder Ergänzungen vornehmen, wenn die entsprechende Änderung ausdrücklich und schriftlich zwischen Bakker und dem Verkäufer vereinbart wurde.
 - 3.4. Wenn Bakker bezüglich der ihrerseits aufgegebenen Bestellung eine Änderung oder Ergänzung wünscht, so wird der Verkäufer diesem Wunsch nachkommen und Bakker innerhalb von 48 Stunden schriftlich über die eventuellen Folgen im Hinblick auf den vereinbarten Preis und die Lieferfrist informieren.
 - 3.5. Bei einer Bestelländerung bezüglich der Anzahl oder Menge des Liefergegenstands wird der Preis lediglich anteilig geändert.
 - 3.6. Der Inhalt eines Vertrags wird ausschließlich durch die von Bakker erteilte Einkaufs-/Auftragsbestätigung mit eventuellen Änderungen oder Ergänzungen belegt.

Artikel 4 - Preise

- 4.1. Der vereinbarte Preis umfasst alle Kosten, die im Zusammenhang mit den Sachen bis zur Lieferung getätigt werden. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, versteht sich der vereinbarte Preis inklusive Steuern, anderer Abgaben sowie Kosten für Beförderung und Transportversicherung.
- 4.2. Der vereinbarte Preis kann unter keinen Umständen vom Verkäufer einseitig geändert werden.

Artikel 5 - Bezahlung

- 5.1. Zahlungen haben in der vereinbarten Währung zu erfolgen.
- 5.2. Wenn Bakker den Kaufpreis aus irgendeinem Grunde nicht begleicht, gewährt der Verkäufer Bakker eine nähere neu zu vereinbarende Zahlungsfrist. Erst nachdem Bakker auch innerhalb dieser näheren Frist den Kaufpreis nicht gezahlt hat, ist sie, außer im Falle höherer Gewalt, nach schriftlicher Inverzugsetzung in Verzug.
- 5.3. Bakker ist berechtigt, die Verbindlichkeiten gegen den Verkäufer mit jeglichen eventuellen Forderungen zu verrechnen, die Bakker gegen den Verkäufer hat.

Artikel 6 - Vorschuss

- 6.1. Wenn vereinbart wurde, dass Bakker einen Vorschuss auf den Preis zahlt, so wird dieser Vorschuss dem Verkäufer bei der ersten Zahlungsverpflichtung im Zusammenhang mit Lieferungen an Bakker in Abzug gebracht.
- 6.2. Wenn Bakker oder der Verkäufer den Vertrag gemäß Artikel 13.3 und/oder 14 auflösen, hat der Verkäufer Bakker den Vorschuss innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Auflösung zurückzuerstatten; andernfalls hat der Verkäufer 1 % Zinsen pro Kalendermonat, gerechnet ab sieben (7) Tage nach Auflösung, zu zahlen.

Artikel 7 - Lieferung

- 7.1. Die Lieferung erfolgt zu dem Zeitpunkt, da Bakker die Sachen am vereinbarten Ort entgegennimmt.
- 7.2. Wenn der Verkäufer verpflichtet ist den Transport zu übernehmen, hat er Bakker innerhalb von zwei (2) Werktagen ab Lade- oder Konnossementsdatum über den Beginn des Transports zu informieren („die Verladeanzeige“). Diese Verladeanzeige umfasst auf jeden Fall das Datum der Beladung oder das Konnossementsdatum, die ungefähr verschiffte Menge der Sachen sowie deren Identifikation, den Namen des Schiffs und den Hafen der Beladung. Wenn Bakker eine gültige Verladeanzeige erhalten hat, kann diese Verladeanzeige ohne ihre Zustimmung nicht zurückgezogen werden.
- 7.3. Das Schiff, mit dem die Sachen befördert werden, darf nicht älter als 15 Jahre sein und muss selbstverständlich von einer renommierten Klassifikationsgesellschaft zugelassen worden sein.
- 7.4. Wenn der Verkäufer verpflichtet ist, die Versicherung der Sachen während des Transports zu übernehmen, so hat er die adäquate und branchenübliche Versicherung der Sachen während des Transports, und zwar bis zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Sachen durch Bakker, zu gewährleisten. Die Versicherung ist bei (einem) erstklassigen europäischen Versicherer(n) abzuschließen und muss auf jeden Fall die Deckung des Rechnungswerts umfassen, zuzüglich 10 % plus Fracht, wenn die Fracht bei Verschiffung oder anderweitig zu zahlen ist.
- 7.5. Unabhängig vom Gewicht laut Frachtpapieren ist das ermittelte Gewicht bei Entgegennahme der Sachen am vereinbarten Ort maßgebend für das Bruttogewicht. Das netto abzurechnende Gewicht wird nach Genehmigung des Produkts festgesetzt.
- 7.6. Die in der Einkauf-/Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferfristen sind verbindlich. Wenn die den vertraglich festgesetzten Anforderungen entsprechenden Sachen nicht innerhalb der vereinbarten Frist am vereinbarten Ort abgeliefert wurden, ist der Verkäufer ohne Inverzugsetzung in Verzug.
- 7.7. Wenn aus dem Vertrag hervorgeht, dass die Sachen vom Verkäufer in mehr als einer Lieferung geliefert werden müssen, hat der Verkäufer außerdem einen hinreichenden Vorrat aufrechtzuerhalten, um seine Verpflichtungen gegenüber Bakker zu erfüllen, und auf erste Aufforderung von Bakker die von Bakker angegebene Menge Sachen auszuliefern.

Artikel 8 - Eigentumsübergang, Zurückbehaltungsrecht und Anspruch auf Zurückgabe der (unbezahlten) Sachen

- 8.1. Das Eigentum an den Sachen und die Sachgefahr gehen zum Zeitpunkt der Lieferung vom Verkäufer auf Bakker über.
- 8.2. Der Verkäufer verzichtet auf alle Rechte und Befugnisse, die ihm auf der Grundlage des Zurückbehaltungsrechts oder eines Zurückgabeanspruchs der (unbezahlten) Sachen zustehen würden.

Artikel 9 - Frachtpapiere und andere Unterlagen

- 9.1. Das verkäuferseitige Exemplar des vom Spediteur ohne Anmerkungen zum Empfang unterschriebenen Frachtpapiers gilt lediglich als Nachweis für den Versand der auf dem Frachtpapier vermerkten Mengen sowie für den äußerlich sichtbaren ordnungsgemäßen Zustand der Sachen.

- 9.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, Bakker fristgerecht alle für die Transaktion und/oder die verkauften Sachen relevanten Unterlagen unter Wahrung der vorgeschriebenen Fristen und Formalitäten bereitzustellen; andernfalls haftet der Verkäufer gegenüber Bakker in vollem Umfang für die daraus erwachsenden Schäden.
- 9.3. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausfertigung und (Ab-) Lieferung der erforderlichen Unterlagen entstehen oder daraus erwachsen, entfallen auf den Verkäufer, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart.

Artikel 10 - Spezifikationen und Prüfung

- 10.1. Bakker wird innerhalb einer angemessenen Frist nach Entgegennahme der Sachen durch sie selbst oder ihre Hilfskräfte die vom Verkäufer gelieferten Sachen prüfen (lassen). Bei der Prüfung wird das netto abzurechnende Gewicht ermittelt. Innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Prüfung der Sachen wird Bakker dem Verkäufer das netto abzurechnende Gewicht mitteilen.
- 10.2. Wenn der Vertrag auch den Transport der Sachen umfasst, kann die Prüfung bis nach Eintreffen der Sachen an ihrem Bestimmungsort verschoben werden.
- 10.3. Wenn Bakker die Sachen weitersendet, ohne dass Bakker eine geeignete Möglichkeit hatte diese zu prüfen, kann die Prüfung bis nach Eintreffen der Sachen an ihrem neuen Bestimmungsort verschoben werden.
- 10.4. Wenn die Sachen nicht vertragskonform sind und/oder nicht den seitens Bakker angegebenen Spezifikationen entsprechen, ist Bakker berechtigt die Sachen zurückzuweisen. Bakker wird die zurückgewiesenen Sachen für Rechnung und Gefahr des Verkäufers lagern (lassen).
- 10.5. Wenn Bakker die Sachen zurückweist, wird der Verkäufer innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zurückweisung von Bakker darüber informiert.
- 10.6. Der Verkäufer hat unverzüglich auf erste Aufforderung und auf eigene Kosten die zurückgewiesenen Sachen bei Bakker oder an dem von Bakker zu benennenden Ort abzuholen; andernfalls kann Bakker diese Sachen ohne Zustimmung des Verkäufers für dessen Rechnung und Gefahr an ihn zurückschicken. Wenn der Verkäufer sich weigert die Sachen in Empfang zu nehmen, kann Bakker diese Sachen für Rechnung und Gefahr des Verkäufers lagern beziehungsweise verkaufen oder vernichten.
- 10.7. Die obigen Bestimmungen 10.4-10.6 lassen das Recht von Bakker auf Forderung zusätzlicher oder anderer Schadenersatzleistungen unbeschadet.

Artikel 11 - Probenahme und Analyse

- 11.1. Bakker kann zum Zeitpunkt und am Ort der Ablieferung an sie dreifache Proben versiegelt in üblicher Form entnehmen. Der Verkäufer und Bakker können auf Wunsch die Probenahme überwachen.
- 11.2. Die Untersuchung der Qualität und/oder Zusammensetzung erfolgt anhand der zum Zeitpunkt der Untersuchung üblichen Methode(n), sofern keine andere Methode vereinbart wurde.
- 11.3. Ist zum Zeitpunkt der Ablieferung keine Probenahme erfolgt, dann kann diese zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Die Beurteilung und Analyse kann in diesem Fall bezüglich der Qualität zum Zeitpunkt und am Ort der Lieferung nur eine Annahme ergeben. Auf diese Probenahme finden Absatz 1 und 2 dieses Artikels entsprechende Anwendung.

- 11.4. Besteht Uneinigkeit im Hinblick auf die Qualität und/oder Zusammensetzung, wird eine der in Absatz 1 oder 3 genannten Proben baldmöglichst, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen, von einem von Bakker zu benennenden Labor untersucht.
- 11.5. Das Ergebnis der Untersuchung ist verbindlich, unbeschadet des Rechts eines jeden Vertragspartners, innerhalb von zehn Werktagen nach Bekanntgabe ein Gegengutachten zu beauftragen, bestehend aus einer Untersuchung einer anderen der in Absatz 1 genannten Proben bei demselben oder einem anderen Labor. Das Ergebnis des Gegengutachtens ist für beide Vertragspartner verbindlich. Sollte das Ergebnis der Untersuchung der zweiten Probe im Hinblick auf die (Nicht-) Konformität der Sachen ein gegensätzliches Ergebnis im Vergleich zur ersten Probe ergeben, so ist die Untersuchung der dritten (letzten) Probe durch ein von Bakker zu benennendes Labor nicht nur verbindlich, sondern auch maßgebend.
- 11.6. Die Kosten der Untersuchung entfallen auf den unterliegenden Vertragspartner.

Artikel 12 - Garantien und Haftung

- 12.1. Der Verkäufer garantiert, dass die Sachen vollständig die Vorgaben des Vertrags und die gegebenenfalls von Bakker bekanntgegebenen Spezifikationen erfüllen.
- 12.2. Der Verkäufer garantiert ausdrücklich, dass die Sachen für den Transport zum vereinbarten Bestimmungsort geeignet sind und alle relevanten behördlichen und/oder europäischen und/oder internationalen Bestimmungen erfüllen, unter anderem Im- und Exportvorschriften.
- 12.3. Der Verkäufer hat Bakker innerhalb der vereinbarten Frist die angeforderten Unterlagen und andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit erforderlich, ist der Verkäufer verpflichtet – ohne zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen – Produktinformationen zu den gelieferten Sachen in niederländischer oder englischer Sprache bereitzustellen.
- 12.4. Der Verkäufer haftet für alle Schäden, (i) die aus Mängeln an den von ihm gelieferten Sachen erwachsen oder (ii) die aus Nicht-Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder diesen Geschäftsbedingungen erwachsen. Die Haftung des Verkäufers erstreckt sich auch auf Schäden Dritter, Betriebsunterbrechungsschäden und andere indirekte (Folge-) Schäden, die Bakker oder Dritten entstehen sollten.

Artikel 13 - Höhere Gewalt

- 13.1. Wenn Bakker aus Gründen höherer Gewalt ihre Verpflichtung(en) gegenüber dem Verkäufer nicht erfüllen kann, wird die Erfüllung dieser Verpflichtung(en) für die Dauer des Zustands der höheren Gewalt aufgeschoben. Bakker wird den Verkäufer in diesem Fall unverzüglich über den Zustand der höheren Gewalt informieren.
- 13.2. Der Verkäufer wird, sobald ein oder mehrere Umstände auftreten oder abzusehen sind, durch welche er der Verpflichtung zur fristgerechten Lieferung nicht nachkommen kann, Bakker unverzüglich schriftlich darüber unterrichten, unter Angabe der Art der Umstände, der seinerseits eingeleiteten Maßnahmen und der vermutlichen Dauer der Verzögerung; andernfalls kann er sich später nicht mehr auf diesen Umstand oder diese Umstände berufen.
- 13.3. Wenn ein Zustand höherer Gewalt im Sinne von Art. 1.5 dreißig (30) Tage oder länger andauert, haben sowohl Bakker als auch der Verkäufer das Recht den Vertrag schriftlich und ohne Vermittlung eines Gerichts vollständig oder teilweise aufzulösen, soweit die Sachen noch nicht geliefert wurden, unbeschadet des Rechts von Bakker den Vertrag auf derselben Grundlage aufzulösen, wenn der Zustand der höheren Gewalt weniger als dreißig (30) Tage andauert.

- 13.4. Wenn Bakker den Vertrag auf der Grundlage der in diesem Artikel genannten Gründe auflöst, hat Bakker keinesfalls Schadenersatz oder eine andere Vergütung zu entrichten. Bakker hat das Recht auf (Rück-) Erstattung des bereits gezahlten Kaufbetrags aufgrund einer rechtsungültigen Bezahlung.

Artikel 14 - Erfüllung, Aussetzung, Auflösung und/oder Schadenersatz

- 14.1. Wenn der Verkäufer seine aus dem Vertrag oder aus diesen Geschäftsbedingungen erwachsenden Verpflichtungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt, ist der Verkäufer ohne Inverzugsetzung in Verzug. In diesem Fall ist Bakker, ohne eine diesbezügliche Schadenersatzpflicht und unbeschadet der Bakker ferner zustehenden Rechte, sofort und ohne Vermittlung eines Gerichts berechtigt, die Ausführung aller ihr obliegenden Verpflichtungen auszusetzen und/oder den betreffenden Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen und/oder Schadenersatz und/oder die Erfüllung zu fordern. Schadenersatz kann unter anderem Gewinnausfälle, feste Kosten, Kosten ausgeführter Arbeiten, Frachtkosten, eventuelle Abfertigungs- und Lagerkosten sowie sonstige Folgeschäden umfassen.
- 14.2. Im Falle der Auflösung durch Bakker ist Bakker wahlweise berechtigt, im Zuge der Schadenersatzleistung zu fordern:
- a) die eventuelle negative Preisdifferenz zwischen dem Vertragspreis und dem Marktwert der gegenständlichen Sachen zum Tag der Nichterfüllung oder
 - b) die Preisdifferenz zwischen dem Vertragspreis und dem Preis des Deckungskaufs, unbeschadet des Anspruchs von Bakker auf zusätzliche oder andere Schadenersatzleistungen.
- 14.3. Daneben ist Bakker berechtigt, ohne eine diesbezügliche Schadenersatzpflicht und unbeschadet der Bakker ferner zustehenden Rechte, mit sofortiger Wirkung und ohne Vermittlung eines Gerichts den Vertrag mit dem Verkäufer aufzulösen, wenn:
- a) für den Verkäufer ein Zahlungsaufschub oder die Insolvenz gilt beziehungsweise zu gelten droht, oder wenn irgendein Bestandteil seines Vermögens gepfändet wurde;
 - b) der Verkäufer verstirbt, seine Aktivitäten einstellt, die Liquidation beschließt oder anderweitig seine Rechtspersönlichkeit verliert;
 - c) beim Verkäufer Genehmigungen zurückgezogen werden, die für die Ausführung des Vertrags erforderlich sind;
 - d) ein dinglicher Drittenarrest bei Bakker zu Lasten des Verkäufers vorgenommen worden ist;
- unbeschadet des Anspruchs von Bakker auf zusätzliche oder andere Schadenersatzleistungen.
- 14.4. Wenn Bakker den Vertrag auflöst, hat der Verkäufer den gegebenenfalls bereits gezahlten Kaufpreis zurückzuerstatten und die bereits gelieferten Sachen auf erste Aufforderung unverzüglich bei Bakker oder von einem von Bakker zu benennenden Ort abzuholen, unbeschadet des Anspruchs von Bakker auf zusätzliche oder andere Schadenersatzleistungen.
- 14.5. Wenn Bakker aus irgendeinem Grunde verpflichtet ist (Schadenersatz-) Leistungen an den Verkäufer zu entrichten, so sind diese stets auf maximal den Kaufpreis zuzüglich Steuern und anderer Abgaben beschränkt.

Artikel 15 - Übertragung von Rechten und Pflichten

- 15.1. Bakker ist berechtigt, aus dem Vertrag erwachsende Rechte und/oder Pflichten an Dritte zu übertragen.
- 15.2. Soweit nicht anderweitig vereinbart, kann der Verkäufer aus dem Vertrag erwachsende Rechte und/oder Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bakker an Dritte übertragen. Mit dieser Zustimmung kann Bakker Bedingungen verknüpfen.
- 15.3. Der Verkäufer verpflichtet sich, (eine) eventuelle Forderung(en) gegen seine Versicherungsgesellschaft auf erste Aufforderung von Bakker an Bakker abzutreten.

Artikel 16 - Gewährleistung

- 16.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, Bakker von allen Forderungen Dritter im Hinblick auf Schäden in Bezug auf die gelieferten Sachen beziehungsweise Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers oder seiner Hilfskräfte zu schützen; dies gilt jederzeit und in allen Fällen, soweit diese Forderungen Dritter den Gesamtbetrag von € 100.000,- je Vorfall oder Reihe von Vorfällen gleichen Ursprungs übersteigen.
- 16.2. Diese Verpflichtung des Verkäufers gilt nicht, sofern dieser Schaden aus einer Handlung oder Unterlassung der Gesellschafter oder der Geschäftsleitung von Bakker erwächst und entweder mit dem Vorsatz erfolgte den betreffenden Schaden zu verursachen oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass der betreffende Schaden mit hoher Wahrscheinlichkeit daraus erwachsen würde.
- 16.3. Schäden umfassen auch Schäden, die durch Tod oder Personenschäden verursacht wurden, Schäden an Sachen Dritter, jegliche Form von Vermögensschäden einschließlich Betriebsunterbrechungsschäden, Demurrage und andere indirekte (Folge-) Schäden, die Bakker oder Dritten entstehen sollten. Diese Schäden umfassen auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die Bakker tätigen musste, um sich gegen Ansprüche Dritter zu verteidigen.

Artikel 17 - Bußgeld

- 17.1. Wenn nicht innerhalb der vereinbarten Frist am vereinbarten Ort die den vertraglichen Vorgaben entsprechenden Sachen vom Verkäufer geliefert wurden, hat der Verkäufer Bakker ohne Mahnung oder anderweitige vorherige Erklärung ein sofort fälliges Bußgeld in Höhe von 1 % des vereinbarten Preises der betreffenden Sachen, zuzüglich der gegebenenfalls geltenden Umsatzsteuer zu zahlen, und zwar für jeden Tag, an dem die Vertragsverletzung andauert, bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des vereinbarten Preises. Wenn die Lieferung dauerhaft unmöglich geworden ist, ist das volle Bußgeld in Höhe von 10 % des vereinbarten Preises zahlbar.
- 17.2. Das Bußgeld steht Bakker unbeschadet aller anderen Rechte oder Forderungen zu.
- 17.3. Bakker kann das Bußgeld mit den eventuellen seitens Bakker zahlbaren Beträgen verrechnen.

Artikel 18 - Rückruf

- 18.1. Wenn einem der Vertragspartner ein Mangel an den gelieferten Sachen (inklusive Verpackungen) bekannt wird, hat dieser Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich darüber zu unterrichten, unter Angabe:
- a) der Art des Mangels,
 - b) der betroffenen Sachen,
 - c) aller anderen zweckdienlichen Informationen.
- 18.2. Die Vertragspartner werden anschließend in gemeinsamer Absprache alle in Anbetracht der Umstände erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Die zu ergreifenden Maßnahmen können unter anderem umfassen, dass die Herstellung der Produkte gestoppt wird, die Produktvorräte (auch bei Kunden von Bakker) gesperrt werden und/oder ein Rückruf erfolgt. Ausschließlich Bakker ist berechtigt die Entscheidung zu treffen, ob und welche dieser Maßnahmen ergriffen werden und wie deren Ausführung erfolgen soll. Der Verkäufer hat die Ausführung dieser Maßnahmen angemessen zu unterstützen und, soweit er als Verursacher einzustufen ist, deren Kosten zu tragen, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 12.
- 18.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Informationen im Hinblick auf tatsächlich oder eventuell zu ergreifende Maßnahmen geheim zu halten.

Artikel 19 - Sprache

- 19.1. Diese Geschäftsbedingungen wurden in niederländischer Sprache verfasst und ins Englisch und Deutsch übersetzt. Im Falle von Unstimmigkeiten bezüglich der Auslegung dieser Geschäftsbedingungen ist die niederländische Fassung maßgebend.

Artikel 20 - Sonstiges

- 20.1. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nichtig oder anfechtbar sind, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle rechtsunwirksamer Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen sind die Vertragspartner an gültige Regelungen möglichst gleicher Wirkung gebunden.

Artikel 21 - Verjährung

- 21.1. Alle Forderungen gegen Bakker verjähren nach Ablauf eines (1) Jahres ab Datum des Vertragsschlusses.

Artikel 22 - Anwendbares Recht

- 22.1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen Bakker und dem Verkäufer findet niederländisches Recht Anwendung, unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Artikel 23 - Gerichtsstandswahl/Schiedsklausel

23.1. Alle aus diesen Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag/den Verträgen zwischen Bakker und dem Verkäufer erwachsenden oder damit im Zusammenhang stehenden Streitfälle werden, sofern der Verkäufer seinen eingetragenen Sitz in der Europäischen Union, Island, Norwegen oder der Schweiz hat, ausschließlich dem Gericht Rechtbank Rotterdam, Niederlande, zur Entscheidung vorgelegt, und wenn der Verkäufer seinen eingetragenen Sitz nicht in der Europäischen Union, Island, Norwegen oder der Schweiz hat, mittels Schlichtung durch die TAMARA-Schiedsstelle in Rotterdam, Niederlande, entschieden.